

Durchführungsplan Nr. 5 für das Gebiet um
den Sportplatz an der Lehmwohldstraße

Neufassung
Erläuterungsbericht

I. Gesetzliche und technische Grundlagen des Durchführungsplanes

Der vorliegende Durchführungsplan, der gemäß § 10 des Aufbaugesetzes vom 21.5.1949 aufgestellt worden ist, erstreckt sich auf einen Teil des Gebietes, welches die Stadt Itzehoe durch Bekanntmachung im Amtsblatt des Landes Schleswig-Holstein Nr. 8 vom 25.2.1950 zum Aufbaubiet erklärt hat. In technischer Hinsicht ist der Durchführungsplan aus dem Aufbauplan entwickelt worden, den die Stadt nach den §§ 5 und 6 des Aufbaugesetzes aufgestellt hat und der durch Erlass des Ministers für Arbeit, Soziales und Vertriebene vom 15.4.1955 genehmigt worden ist. Dieser Aufbauplan ist bereits sogleich nach seiner Genehmigung offengelegt worden und liegt auch ferner zur Einsichtnahme aus.

siehe Neufassung
~~Zu diesem Erläuterungsbericht gehört als Bestandteil der Plan vom 26.2.1957, der die Aufschrift trägt: Gebiet um den Sportplatz an der Lehmwohldstraße, Durchführungsplan Nr. 5, Maßstab 1 : 1000, aufgestellt nach § 10 des Aufbaugesetzes vom 21.5.1949.~~

Als Kartengrundlage für den gegenwärtigen rechtlichen und topografischen Nachweis der Grundstücke dienten Abzeichnungen der Katasterkarte. Soweit Höhenangaben erforderlich waren, sind diese zusätzlich ermittelt worden.

II. Das Durchführungsgebiet

Die Grenzen des Durchführungsgebietes sind in dem Plan durch einen violetten Farbstreifen kenntlich gemacht. Das Gebiet umfaßt die Grundstücke, wie sie in dem Eigentümerverzeichnis (s.Anlage) aufgeführt sind, und zwar sowohl die bebauten wie die unbebauten Teile. Die im Durchführungsgebiet liegenden, der Stadt gehörenden Erholungsflächen, sowie Flächen des sonstigen öffentlichen Bedarfs sind mit eingeschlossen. Wegen ihrer Größe sind die Grundstücke 50/1, 50/2 und 51/1 nicht ganz dargestellt, und der violette Farbstreifen ist an die geplante neue Grenze gelegt worden.

III. Beteiligte Grundeigentümer

Die Eigentümer der im Durchführungsgebiet liegenden Grundstücke wurden nach dem Liegenschaftskataster und dem Grundbuch festgestellt. Sie sind namentlich in dem Eigentümerverzeichnis (s.Anlage) aufgeführt, welches gleichzeitig auch die Kataster- und Grundbuchbezeichnungen und die Flächengrößen enthält. Die Grenzen der Grundstücke sind in dem Plan mit einem gelben Farbstreifen umgeben. Neue Flurstücksgrenzen sind rot eingezeichnet, wegfallende Grenzen sind mit kleinen schrägen roten Kreuzen gekennzeichnet. Grundsätzlich sind die Flurstücke privater Nutzung nicht mit Farbtönen angelegt, wegen der Gebäude siehe jedoch unter VII.

IV. Ausweisungen der Verkehrs- und Erholungsflächen und der Flächen für den sonstigen öffentlichen Bedarf.

Die vorhandenen Fahrbahnen sind licht-graublau, die neuen in rötlicher Färbung, die vorhandenen Bürgersteige licht-ocker, die neuen etwas dunkler getönt angelegt. Der vorhandene Sportplatz und der Trainingsplatz sind licht-grün gefärbt. Die neu anzulegende Sportanlage ist mit einem breiten licht-grünen Streifen umrahmt. Die beiden geplanten Parkplätze, der Fahrradstand sowie die Fläche für den neuen Eingang (öffentliche Verkehrsfläche) sind im gebrannten Sinaton angelegt.
~~Für das Sportplatzgelände wird auch eine Fläche von ca. 3600 qm des im Aufbauplan ausgewiesenen Dauerkleingartengeländes in Anspruch genommen. (Teilfläche der Flurstücke 51/1, 50/2 und 50/1, wie sie in dem Durchführungsplan durch schräge Schraffierung kenntlich gemacht worden sind)~~

siehe Neufassung

~~Für das in Anspruch zu nehmende Dauerkleingartengelände wird in geeigneter Lage Ersatzgelände bereitgestellt.~~

V. Verkehrseinrichtungen

e n t f ä l l t !

VI. Entwässerungs- und Versorgungsleitungen

sind in dem Durchführungsplan nicht mit dargestellt, da die geplanten Kopfbauten der Heinrich-Rave-Straße und der Johann-Holm-Straße nur an die vorhandenen Leitungen angeschlossen werden. Auch für das an der Südseite des Trainingsplatzes zu errichtende Umkleidegebäude kommen nur Anschlüsse an vorhandenen Leitungen in Frage. Neue Leitungen brauchen nicht verlegt zu werden.

VII. Nutzungsart und Nutzungsgrad der Grundstücke

ist angegeben durch Einzeichnung der vorgesehenen Bebauung in der Fläche, wobei

gewerbliche Gebäude, Ställe u. Garagen = waagrecht schraffiert
reine Wohnbauten und Geschäftsbauten
mit Wohnungen = schräg schraffiert

sind; die Geschoszahl ist mit schwarzer römischer Ziffer in einem Kreis angegeben. Neue Bebauung wird durch dicke rote Umrandung, vorhandene durch einfache schwarze Strichumrandung kenntlich gemacht.

VIII. Einzelheiten der Bebauung.

Aus dem Flurstück 339/53 (Eigentümer: Gravert) wird ein Teilstück von 4193 qm für die Schlußbebauung: Heinrich-Rave- und Johann-Holm-Straße benötigt. Hierüber besteht ein Bebauungsplan vom 10.1.1952, der die Bebauung so vorschreibt, wie sie im Durchführungsplan dargestellt ist. Auf dem Flurstück 454/54, künftig zum Sportplatz gehörend (jetziger Eigentümer: Genée), wird ein eingeschossiges Umkleidegebäude (Putzbau) errichtet.

IX. Als Maßnahme zur Ordnung des Grund und Bodens und zur Ordnung der Bebauung werden auf den nachfolgend aufgeführten Grundstücken vorgesehen:

Vorbemerkung:

Für den Sportplatz an der Lehmwohldstraße besteht nur ein 3 m breiter Zu- und Abgangsweg, der sich zudem noch nach 58 m Länge auf einer Länge von 15 m im Privatbesitz von Stoltenberg (Flurstück 536/56) befindet. Bei größeren Veranstaltungen: Fußballspiele des Itzehoer Sportvereins -, sind bis 5000 Zuschauer gezählt worden. Nach Beendigung des Spieles entstanden unerfreuliche Situationen, und es dauerte fast 40 Minuten, bis der letzte Zuschauer den Platz verlassen hatte. Nördlich des Sportplatzes ist nunmehr eine Verbindungsstraße von der Lehmwohldstraße zwischen den Häusern Nr. 41 und 43 in Richtung Suder Allee geplant, die der Entlastung des bisherigen schlauchartigen Zu- und Abgangsweges dienen soll. (Die geplante Straße wird nur für die Sportveranstaltungen und für die Anlieger (Kleingärtner) freigegeben.)

Um das Sportgelände herum wird zur Lärmabschwächung ein 15 - 18 m breiter dicht gepflanzter Grünstreifen angelegt, und zwar soweit, wie bebaute Grundstücke anschließen.

1. Aus dem Flurstück 48/14 (Eigentümer: Laurentius-Heim) werden für die Verbindungsstraße ca 850 qm, für die öffentliche Verkehrsfläche (neuer Eingang zum Sportplatz) ca 100 qm benötigt.
Die Eigentümerin ist grundsätzlich bereit, zu verkaufen.

2. Von dem Flurstück 50/1 (Eigentümer: Schütt) werden für die Verbindungsstraße ca. 300 qm, für den Parkplatz und Fahrradstand an der Suder Allee ca. 500 qm, für die öffentliche Verkehrsfläche (Eingang) ca 100 qm und für den Sportplatz ca. 3800 qm benötigt. Entschädigung in Geld.
3. Vom Flurstück 50/2 (Eigentümer Goronczy) werden für die Verbindungsstraße ca. 60 qm und für den Sportplatz ca. 340 qm benötigt. Entschädigung in Geld.
4. Vom Flurstück 51/1 (Eigentümer: Dammann) werden für die Verbindungsstraße ca. 580 qm, für den Parkplatz und Fahrradstand an der Suder Allee ca. 2600 qm und für den Sportplatz ca. 500 qm benötigt. Entschädigung in Geld.
5. Das Flurstück 423/48 (Eigentümer: Sellmer, Christian) wird mit seiner gesamten Größe benötigt. Für den Parkplatz an der Lehmwohldstraße kommen ca. 300 qm in Betracht. Die Restfläche von ca. 348 qm ist für die öffentliche Verkehrsfläche (Sportplatzeingang) vorgesehen. Entschädigung in Geld.
6. Aus dem Flurstück 417/56 (Eigentümer: Tauber) wird eine Fläche in der Größe von ca. 550 qm benötigt. Hiervon entfallen für den Parkplatz ca. 320 qm und für den Sportplatz ca. 330 qm. Das Restgrundstück kann wie bisher genutzt werden. Entschädigung in Geld.
7. Aus dem Eigentum des Bäckermeisters Kurt Gloyer werden für den Parkplatz an der Lehmwohldstraße ca. 450 qm und für die Erweiterung des Sportplatzes ca. 340 qm von dem Flurstück 425/54 benötigt. Außerdem werden für die Erweiterung des Sportplatzes von dem dem Bäckermeister Kurt Gloyer gehörigen Flurstück 455/57 eine Fläche von ca. 220 qm, sowie das Flurstück 526/54 in einer Größe von 1179 qm beansprucht. Das Reststück vom Flurstück 425/54 kann unter Hinzunahme des Reststückes vom Flurstück 455/57 wie bisher als Hausgrundstück genutzt werden. Entschädigung in Geld.
8. Der Restteil des Flurstücks 339/53 (siehe VIII) in einer Größe von 1 ha 34 a 30 qm (Eigentümer: Gravert) ist für die Vergrößerung des Sportplatzes vorgesehen.
Über das gesamte Flurstück 339/53 ist bereits ein Kaufvertrag zwischen Gravert und der Stadt Itzehoe abgeschlossen worden.
9. Die Flurstücke 527/54, 54/1 und 57/4 (Eigentümer: Gloyer) wurden im Jahre 1932 von dem I.S.V. v. 1909 gepachtet und im freiwilligen Arbeitsdienst zu einem Sportplatz ausgebaut. Dieser Platz ist das Kernstück der Sportplatz-Anlage, wie sie im Aufbauplan ausgewiesen und in der Entwurfsgestaltung vom 28.10.1957 dargestellt ist. Die 3 genannten Flurstücke müssen ganz erworben werden.
10. Folgende Flurstücke werden in ihrer ganzen Größe dem Sportplatz angegliedert:
424/54 (Eigentümer: Ww. Louise Gloyer geb. Scheel) Entschädigung in Geld,
57/2 (Eigentümer: Stadt Itzehoe) bereits als Zuschauerstehterrassen,
57/1 (" : " ") 1951/52 ausgebaut,
430/57 (Eigentümer: Gebr. Anders) Entschädigung in Geld,
429/57 (Eigentümer: von Horsten) " " " "
428/57 (Eigentümer: Wedekind) " " " "
427/57 (Eigentümer: Ww. Minna Kroos) " " " "
489/57 (Eigentümer: Starck) " " " "
488/57 (Eigentümer: Dose) " " " "
535/56 (Eigentümer: Stoltenberg) " " " "
536/56 (Eigentümer: ") Privatweg auf 15 m Länge,
454/54 (Eigentümer: Geneé) Entschädigung in Geld,

440/57 (Eigentümer: Penner)	Entschädigung in Geld,
439/57 (Eigentümer: Schaefer)	" " "
438/57 (Eigentümer: Nickels)	" " "
437/57 (Eigentümer: Rohmann)	" " "

11. Zusammenstellung der abzutretenden Flächen von Nr. 1 bis einschließlich Nr. 8

1.) Flurstück 48/14
(Laurentius-Heim)

ca. 850 qm Straße
ca. 100 qm öffentl. Verkehrsfläche (Eingang)
<u>ca. 950 qm</u>

zusammen:

2.) Flurstück 50/1
(Schütt)

ca. 300 qm Straße
ca. 500 qm Parkplatz
ca. 100 qm öffentl. Verkehrsfläche (Eingang)
ca. 3800 qm Sportplatz
<u>ca. 4700 qm</u>

zusammen:

3.) Flurstück 50/2
(Goronczy)

ca. 60 qm Straße
ca. 340 qm Sportplatz
ca. 400 qm
560

zusammen:

4.) Flurstück 51/1
(Dammann)

ca. 580 qm Straße
ca. 2600 qm Parkplatz
ca. 500 qm Sportplatz
<u>ca. 3680 qm</u>

zusammen:

5.) Flurstück 423/48 (ganz) *nlb*
(Sellmer, Christian)

ca. 348 qm öffentl. Verkehrsfläche (Eingang) <i>byul.</i>
300 qm Parkplatz
<u>648 qm</u>

zusammen:

6.) Flurstück 417/56
(Tauber)

ca. 320 qm Parkplatz <i>480 qm</i>
ca. 330 qm Sportplatz <i>170 qm</i>
<u>ca. 650 qm</u>

zusammen:

7.) Flurstück 425/54
(Gloyer)

ca. 450 qm Parkplatz <i>720 qm</i>
ca. 340 qm Sportplatz <i>70 "</i>
ca. 220 qm Sportplatz
<u>1179 qm Sportplatz</u>
ca. 2189 qm

455/57
526/54 ganz

zusammen:

~~8.) Flurstück 339/53 ganz
(Gravert)~~

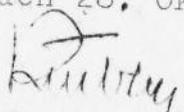
1, 33 23 ha Sportplatz
0, 43 00 ha Bauplatz
zusammen: 1, 76 23 ha

- 5 -

Bei Nichtzustandekommen der Ankäufe vorgenannter Flächen ist Ent-
eignung gemäß § 49 (4) des Gesetzes über den Aufbau in den schles-
wig-holsteinischen Gemeinden (Aufbaugesetz) vom 21. Mai 1949 vorge-
sehen.

Aufgestellt gemäß § 10 des Aufbaugesetz-
es vom 21.5.1949 (Ges.u.V.O.Bl.
für Schl.Holst. S.93 u.f.)

Itzehoe, den 28. Oktober 1957


(Rudolph)
Stadtoberbaurat

Anderungen(Maßgaben) des Erläuterungsberichtes
gemäß Erlaß des Herrn Ministers für Arbeit,
Soziales und Vertriebene des Landes Schleswig-
Holstein vom 22. Februar 1958.

Ziffer I ,Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut:

Zu diesem Erläuterungsbericht gehört als Bestandteil der Plan vom 28.10.1957, der die Aufschrift trägt: Gebiet um den Sportplatz an der Lehmwohldstrasse, Durchführungsplan Nr. 5 (neue Fassung), Maßstab 1: 1000, aufgestellt nach § 10 des Aufbaugesetzes vom 21.5.1949.

Ziffer IV, Absatz 3 erhält folgenden Wortlaut:

Für das Sportplatzgelände wird auch eine Fläche von ca. 8600 m² in Anspruch genommen, die bisher im Aufbauplan als Dauerkleinkartengelände ausgewiesen war (Teilflächen der Flurstücke 51/1, 50/2 und 50/1, die im Durchführungsplan durch schräge Schraffur kenntlich gemacht sind). Die 2. Änderung des Aufbauplanes, die vom Minister für Arbeit, Soziales und Vertriebene durch Erlaß vom 27.9.1957 genehmigt wurde, sieht nunmehr die dem vorliegenden Durchführungsplan entsprechende Nutzung vor. Für das in Anspruch zu nehmende Dauerkleinkartengelände wird in geeigneter Lage Ersatzgelände bereitgestellt.